

**Beitragsatzung  
der Bezirksärztekammer Rheinhes-  
sen vom 26.09.2018  
in der Fassung der 2. Änderung durch die Vertreter-  
versammlung vom 22.09.2021**

**§ 1 Mitgliedschaft und Beitragspflicht**

- (1) Die Mitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhes-  
sen sind bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres  
zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.  
Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist  
ein Jahresbeitrag.  
Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie zum  
Veranlagungstichtag Sozialhilfe empfangen, als  
Gastärzte, Stipendiaten oder ähnlich ärztlich tätig  
sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.  
Von der Beitragspflicht freigestellt sind auch frei-  
willige Mitglieder in der praktischen Ausbildung nach  
der Approbationsordnung für Ärzte [§ 4 Abs. (2)  
Satz 2 der Hauptsatzung / Studierende im Prakti-  
schen Jahr].
- (2) Als Beiträge werden erhoben
  - a) der Verwaltungsbeitrag,
  - b) der Fürsorgebeitrag.Der Verwaltungsbeitrag wird nach Maßgabe dieser  
Beitragsatzung erhoben. Zur Erhebung des Für-  
sorgebeitrages wird eine eigene Beitragsatzung  
erlassen.
- (3) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht,  
wenn die Ärztin/der Arzt am 1. Februar des betref-  
fenden Jahres [Veranlagungstichtag] gemäß  
Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung  
Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Bezirks-  
ärztekammer Rheinhesen ist. Dies gilt auch, wenn  
die Mitgliedschaft erst nach dem Veranlagungs-  
stichtag begründet wird und zuvor für das betref-  
fende Jahr keine Pflichtmitgliedschaft mit nachge-  
wiesener Beitragszahlung bei einer anderen Ärzte-  
kammer in Deutschland bestand.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der  
einzelnen Kammermitglieder basiert im Allgemei-  
nen auf den durch ärztliche Arbeit erzielten Ein-  
künften im Sinne des Einkommensteuergesetzes  
und dem zu versteuernden Einkommen im Sinne  
des Körperschaftsteuergesetzes aus dem vorletz-  
ten Jahr vor dem Beitragsjahr [Bezugsjahr].  
Die Beitragsberechnung erfolgt gemäß § 4 dieser  
Beitragsatzung.
- (5) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Veran-  
lagungsbescheid. Dieser wird von der Geschäfts-  
führung der Bezirksärztekammer Rheinhesen er-  
teilt.
- (6) Die Veranlagungsbescheide sind Leistungsbe-  
scheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungs-  
gesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der je-  
weils geltenden Fassung. Der Kammerbeitrag ist  
mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig und  
innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (7) Der Zugang des Bescheides gilt spätestens mit Ab-  
lauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als  
erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachge-  
wiesen wird.

**§ 2 Nachweis, Fälligkeit und Rechtsbehelf**

- (1) Jedes Kammermitglied hat bis zum 1. März eines  
jeden Jahres einen Einkommensnachweis vorzule-  
gen, auf dessen Basis die Beitragsveranlagung er-  
folgt. Als Nachweis geeignet ist ein entsprechender  
Auszug des Einkommensteuerbescheides (der hin-  
sichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben ano-  
nymisiert werden kann) bzw. eine schriftliche Be-  
stätigung oder die Vorlage einer Gewinn- und Ver-  
lustrechnung durch einen Steuerberater. Wenn in  
Einzelfällen grundsätzlich kein deutscher steuerli-  
cher Nachweis für das Bezugsjahr vorgelegt wer-  
den kann (z.B. Tätigkeit im Ausland / keine Pflicht  
zur Abgabe einer Steuererklärung), ist ein anson-  
sten geeigneter Nachweis über die Bemessungs-  
grundlage [§ 1 Abs. (4)] zu führen.
- (2) Liegt ein Einkommensnachweis für das Bezugsjahr  
[§ 1 Abs. (4)] dem Kammermitglied bis zum 01.03.  
des Beitragsjahres noch nicht vor, so kann – für je-  
des Beitragsjahr einmalig – ein älterer Einkom-  
mensnachweis für die Veranlagung herangezogen  
werden. Dies führt dann zu einer nur vorläufigen  
Veranlagung. Ersatzweise kann dafür der Einkom-  
mensnachweis für das Jahr vor dem Bezugsjahr  
herangezogen werden, in Ausnahmefällen für das  
zwei Jahre davor liegende Jahr.  
Der Nachweis für das Bezugsjahr [§ 1 Abs. (4)] ist  
dann innerhalb von 24 Monaten nach Zugang des  
vorläufigen Bescheides vom Mitglied nachzu-  
reichen und wird Grundlage des dann zu fertigen-  
den endgültigen Veranlagungsbescheides. Sich  
dabei ergebende Differenzen in der Beitragshöhe  
werden unverzüglich dem Mitglied auf unbarem  
Wege erstattet, durch Lastschrift nacherhoben o-  
der sind vom Mitglied [gemäß § 2 Abs. (4) und (5)]  
zu überweisen.  
Wird der Nachweis für das Bezugsjahr nicht binnen  
24 Monaten eingereicht, so ergeht ein **endgültiger  
Bescheid zum Höchstbeitrag**. Zu diesem sind  
keine Korrekturmöglichkeiten mehr gegeben.  
Wegen des Verwaltungsaufwandes ist für jeden  
vorläufigen Beitragsbescheid eine zusätzliche Ver-  
waltungsgebühr zu entrichten und fällig mit Zugang  
des vorläufigen Bescheides. Die Höhe der Gebühr  
wird in der Verwaltungskostenordnung festgelegt.  
Ausgenommen von dieser Verwaltungsgebühr sind  
alle vorläufigen Bescheide, mit denen gemäß die-  
ser Satzung eine Veranlagung zum Mindestbeitrag  
oder dem Doppelten des Mindestbeitrages erfolgt.
- (3) Liegt der Bezirksärztekammer am 01. März des  
Beitragsjahres der Nachweis des Kammermitglieds  
[gemäß Abs. (1) oder (2)] nicht vor, so wird es durch  
vorläufigen Veranlagungsbescheid zum Höchstbei-  
trag veranlagt.  
Für die endgültige Veranlagung findet § 2 Abs. 2  
Satz 4-9 entsprechende Anwendung.

- (4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag unbar [Überweisung oder Zustimmung zum Lastschriftverfahren] zu entrichten.

Bei Kammermitgliedern, die dem Lastschriftverfahren zugestimmt haben, erfolgt die Lastschrift frühestens vier Wochen nach Erlass des Veranlagungsbescheides. In diesem wird auf das anstehende Inkasso hingewiesen.

Kammermitglieder, die dem Einzug per Lastschrift nicht zugestimmt haben, sind zur Überweisung binnen der in Abs. (4) genannten Frist verpflichtet.

- (5) Rückständige Beiträge werden zweimal unter Angabe einer Zahlungsfrist angemahnt. Die 2. Mahnung erfolgt frühestens 3 Wochen nach Absendung der 1. Mahnung. Für eine 2. Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 30 € erhoben.

Verläuft die 2. Mahnung erfolglos, so sind die Rückstände außer bei den freiwilligen Mitgliedern nach § 16 HeilBG in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen beizutreiben. (Ausnahmen sind gemäß § 6 Abs. (3) möglich.)

Verläuft die Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern erfolglos, so entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhessen über Fortbestand oder Löschung der freiwilligen Mitgliedschaft.

- (6) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so erfolgt diese nachträglich gemäß Abs. (1) und (2).
- (7) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand.
- (8) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung [§ 80 Abs. (2) Verwaltungsgerichtsordnung].

### § 3 Beitragsbemessungsgrundlage

- (1) **Ärztliche Tätigkeit ist jede**, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mit verwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notdienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistischen und die gutachtliche sowie ehrenamtliche ärztliche Tätigkeit.
- (2) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind im Regelfall entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftssteuergesetzes aus allen Tätigkeiten [gemäß § 3 Abs. (1)] ungeachtet des Ortes der Erbringung zu ermitteln. (Ausnahmen s. § 2 Abs. (1), Satz 3)

- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe gelten in der Regel:

- alle Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Arbeit
- alle Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Arbeit
- alle anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden
- alle sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit
- das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftssteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielt wird.

Bei Mitgliedern, die mehreren Kammern angehören (außer Landesärztekammer Rheinland-Pfalz) und ihre in dem jeweiligen Kammerbereich erzielten Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) exakt nach den unterschiedlichen Kammerbereichen aufteilen und nachweisen können (z.B. mittels Aufstellung durch einen Steuerberater), werden nur die in Rheinhessen erzielten Einkünfte der Beitragsveranlagung zugrunde gelegt. Bei Einreichung der Unterlagen ist darauf entsprechend hinzuweisen.

Es sind aussagekräftige Belege (z.B. Beitragsveranlagungsbescheide oder Überweisungsbelege), die anderen Kammer(n) betreffend, vorzulegen.

Der vorstehende Einkünftenachweis kann nur gewählt werden, wenn **auch schon im Bezugsjahr** eine Beitragspflicht in der Bezirksärztekammer Rheinhessen bestand.

Außerdem entfällt bei dieser Nachweisform eine Reduzierung des Beitrages nach § 5 Abs. 3 (Aufteilung des Beitrags nach Kammermitgliedschaften z.B. Halbierung des Beitrags bei zwei Kammermitgliedschaften)

- (4) Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit gewährt werden, fallen nicht unter die Beitragsbemessungsgrundlage.

### § 4 Beitragsberechnung

- (1) Der Beitrag berechnet sich aus Beitragsfaktor [in %], multipliziert mit einem Hebesatz [in %], angewandt auf die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so ermittelte Beitrag wird, nach Vornahme aller etwa durchzuführenden Reduzierung(en) [gemäß § 5], auf einen ganzen EUR-Betrag abgerundet.
- (2) Der Beitragsfaktor beträgt 1 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Faktor wird mit einem Hebesatz zwischen 20 % und 150 % multipliziert.
- (3) Der Hebesatz wird von der Vertreterversammlung durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung und ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.

Sofern ein Beschluss nicht zustande kommt, gilt der zuletzt satzungskonform beschlossene Hebesatz weiter. Auch dies ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.

- (4) Abweichend von Abs. (1) wird sowohl ein Mindest- wie ein Höchstbeitrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 60 EUR. Der Höchstbeitrag beträgt 6.000 EUR.

Kammermitglieder, die ausschließlich Einkünfte aus Ruhegehalt oder Rente beziehen, können die freiwillige Mitgliedschaft beantragen und werden wie andere freiwillige Mitglieder zum Mindestbeitrag veranlagt.

- (5) Berufsanfänger, die im Bezugsjahr noch keine Einkünfte aus ärztlicher Arbeit erzielt haben, werden in den ersten 2 Jahren ihrer ärztlichen Tätigkeit zum Doppelten des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) veranlagt.

## § 5 Beitragsreduzierungen

- (1) Kammermitglieder, die der Bezirksärztekammer eine Ermächtigung zum Einzug ihrer Beiträge erteilt und den Einkommensnachweis bis spätestens 1. März übermittelt haben, erhalten eine Beitragsreduzierung von 20 €. Diese Reduzierung entfällt im weiteren Verlauf für ein Beitragsjahr, wenn es zu einer Rücklastschrift gekommen ist.

- (2) Berufstätige Kammermitglieder, die nicht in Bezug auf Patienten in Therapie, Diagnostik und/oder Prävention ärztlich oder gutachtlich tätig sind, werden mit jeweils 75 % des Beitrages nach § 4 Abs. (1) Beitragsatzung veranlagt.

Diese Form der ärztlichen Tätigkeit kann die Bezirksärztekammer Rheinhessen stichprobenartig prüfen. Stellt sich heraus, dass der Tatbestand nicht erfüllt war, so erfolgt eine Nacherhebung der Differenz zum nicht reduzierten Beitrag.

- (3) Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten eine Beitragsreduzierung. [Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.] Die Beitragshöhe ergibt sich dann aus dem nach § 4 und § 5 zu errechnenden Beitrag, geteilt durch die Anzahl der gleichzeitigen Mitgliedschaften in Heilberufekammern.

- (4) Kammermitglieder, die während des Beitragsjahres ihre ärztliche Tätigkeit aus Altersgründen aufgeben oder aufgegeben haben, werden nach Eintritt dieses Tatbestands auf Antrag für das laufende Beitragsjahr mit dem Doppelten des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) veranlagt. (Der Bezug des Altersruhegeldes von der Ärzteversorgung ist kein Beleg für die Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit.) Stellt das Kammermitglied den Antrag nach Satz 1, wird es entsprechend vorläufig veranlagt. Für die endgültige Veranlagung hat das Kammermitglied binnen 24 Monaten [nach Erlass des vorläufigen Bescheides] durch entsprechende Belege den Nachweis zu führen, dass es die ärztliche Tätigkeit beendet hat. Für die Form des Nachweises gilt § 2 Abs. (1) analog. Wird der Nachweis bis zur Frist nicht erbracht, kann das Kammermitglied nach billigem Ermessen veranlagt werden.

Für Mitglieder, die ihre Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Prinzip beenden, aber danach noch geringfügig ärztlich tätig – und damit Pflichtmitglieder – sind,

wird als vorläufiger Beitrag das Doppelte des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) Beitragsatzung erhoben, bis die verminderten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des Nachweises [gemäß § 2 Abs. (1) und (2)] – in der Regel nach zwei Jahren – belegt werden können. Ab dann ergehen wieder endgültige Bescheide und es werden sukzessive die vorläufigen Bescheide durch endgültige ersetzt. Dabei gelten wieder die unter § 2 Abs. (1) und (2) genannten Nachweisregelungen. In Jahren, in denen die Bemessungsgrundlage [§ 1 Abs. (4)] 3.000 EUR nicht überschreitet, erfolgt eine Freistellung von der Beitragspflicht.

- (5) Kammermitglieder, die in ihrer Praxis MFA ausbilden, können eine Beitragsreduzierung erhalten, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist/sind. Unter Hospitation ist dabei eine Ausbildungsphase in einer fremden Praxis von zusammenhängend mindestens 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr zu verstehen.

- Kammermitglieder, die auf Grund des Spektrums ihrer Praxis nicht alle Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes abdecken können und daher im Vorjahr für ihre Auszubildenden entsprechende Hospitationen sichergestellt haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Auszubildender/m nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Auszubildende beschränkt.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, die Auszubildende im Vorjahr zur Hospitation in ihrer Praxis aufnehmen, damit diese fehlende Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes erlernen können, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Hospitant/in nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Hospitant(inn)en beschränkt. Über die Hospitation ist ein Zeugnis auszustellen, welches der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorzulegen ist.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende ihre Abschlussprüfung im Vorjahr mit der Note 2 und besser bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende für die gute Führung des Berichtsheftes im Vorjahr ausgezeichnet wurden, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende im Vorjahr mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen der Bezirksärztekammer Rheinhessen mit Erfolg besucht haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- (6) Anträge nach Abs. (4) bzw. (5) müssen im Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.
- (7) Kammermitglieder, die im Bezugsjahr ein steuerlich anerkanntes Kind/Kinder haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 € pro Kind. Dieser Antrag ist bis zum 1. März des Beitragsjahres zu stellen und für das Bezugsjahr zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (8) Die Beitragsreduzierungen nach den Abs. (2), (3), (4), (5) und (7) können nur soweit vorgenommen werden, wie dadurch keine Unterschreitung des Mindestbeitrags eintritt.

#### **§ 6 Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag muss unter Beifügung geeigneter Nachweise über den angeführten Grund bis zum 1. März bzw. innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsbescheides bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.
- (2) Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gelten die Regelungen des § 2 Abs. (4), (5) und (6), für Rechtsmittel § 2 Abs. (8) und (9) entsprechend.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen und sofern die Beitragshöhe mutmaßlich 500 EUR nicht überschreitet, kann durch den Vorsitzenden der Bezirksärztekammer der Verzicht auf die Beitragspflicht verfügt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Änderung der Beitragssatzung tritt zum 02.01.2022 in Kraft.

Genehmigt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, am 28. Januar 2022, Az. 53.1-01-632

Ausgefertigt:  
Mainz, 28.01.2022

Dr. med. Jürgen Hoffart  
Vorsitzender